

II-10460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5252 II

1990 -03- 21

A N F R A G E

der Abgeordneten Apfelbeck, Eigruher
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend die bindende Wirkung eines Generalvergleiches mit
der Republik Österreich

Den unterzeichneten Abgeordneten ist nachstehender Einzelfall
zur Kenntnis gelangt:

Herr Ing. Günther Marnul war Mieter einer im Eigentum der Republik Österreich stehenden Wohnung in Graz. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten machte Ing. Marnul nach einem den Mietgegenstand betreffenden Prozeß das Angebot, einen Räumungsvergleich zu schließen. Es wurde eine Investitionskostenablöse abzüglich des aus dem Prozeß verbliebenen Kapitals und der darin aufgelaufenen Zinsen angeboten. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten betraute das Amt der steiermärkischen Landesregierung mit dem Vergleichsabschluß. In einem am 11.7.1988 geschlossenen Generalvergleich nahm Ing. Marnul das Angebot unter Verzicht auf die Mietrechte an der betreffenden Wohnung gegen die Leistung der Investitionskostenablöse an. Überdies enthielt der auch schriftlich festgehaltene Vergleich die Klausel: "Mit der Erfüllung dieser Vereinbarung sind sämtliche gegenseitigen Forderungen zwischen dem Vermieter Republik Österreich und dem Mieter Ing. Günther Marnul bereinigt und beglichen." Über diesen Vergleich wurde mündlich ein vollinhaltliches Einvernehmen mit dem zuständigen Beamten der steiermärkischen Landesregierung erzielt.

Dennoch und entgegen dieses Vergleiches und des eigenen Angebotes hat die Republik Österreich letztendlich einen geringeren als den im Vergleich vereinbarten Betrag an Ing. Marnul ausgezahlt, weil die Generalprokuratur die Kosten aus

dem Prozeß in der Höhe von Schilling 42.422,40 einbehielt, obwohl diese nicht im Vergleichsangebot enthalten waren und somit auf ihre Bezahlung verzichtet wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten vertreten die Ansicht, daß die Finanzprokuratur sowie das Amt der steiermärkischen Landesregierung in diesem Fall als Vertreter der Republik Österreich aufgetreten sind, und sich die Republik Österreich deren Handlungen anrechnen lassen muß. Wenn die Republik Österreich erst nach Abschluß eines Generalvergleiches bemerkt, daß noch andere Forderungen gegen einen Staatsbürger offen sind, so müßte doch ebenso wie bei Vergleichen unter natürlichen Personen dieses Versäumnis sich lediglich zum Nachteil der Republik, und nicht zum Nachteil des Vertragspartners auswirken.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e :

1. Teilen Sie die Ansicht, daß bei der Finanzprokuratur als Vertreterin der Republik Österreich aufgelaufene Prozeßkosten eine Forderung der Republik Österreich darstellen, die von einem Generalvergleich mit einem Staatsbürger mit umfaßt sind und in einem Vergleichsangebot ausdrücklich erwähnt werden müßten, wenn sie vom Gegner bezahlt werden sollen?
2. Wenn nein, welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für Ihre Meinung?
3. Wenn ja, weshalb wurden diese Prozeßkosten von der laut Generalvergleich an Herrn Ing. Marnul zu bezahlenden Summe abgezogen?
4. Welche anderen Forderungen hätten im Fall Marnul vom Generalvergleich umfaßt sein können?
5. Halten Sie es für vereinbar mit dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben, wenn die Republik Österreich einerseits durch das sie vertretende Amt der steiermärkischen Landesregierung einen Generalvergleich schließt und

andererseits entgegen dieser Vereinbarung durch die Finanzprokuratur einen Teil der vertraglich fixierten Investitionskostenablöse zurückbehält?

6. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen einer solchen Vorgangsweise auf die Rechtsicherheit im allgemeinen und das Vertrauen in den Österreichischen Staat im besonderen?
7. Wie beurteilen Sie das Verhalten der Republik Österreich unter dem Aspekt, daß zwischen Privatpersonen Vergleichsangebote aus einem Prozeß die Prozeßkosten bei sonstigem Verlust des Anspruches ausdrücklich enthalten müssen, um in den Vergleich oder das Angebot inkludiert zu sein?
8. Wird die Republik Österreich den abgeschlossenen Generalvergleich erfüllen, indem Sie den ausstehenden Restbetrag an Ing. Marnul bezahlt?